Von: Klaus Friedrich Rinne <klaus.rinne@rivalory.com>
Gesendet: Dienstag, 3. März 2026 19:01
An: Stellungnahmen
Betreff: EXTERN:Stellungnahme zum Entwurf IDW ERS FAB 22: Klarstellung zu Tz. 11 – Abgrenzung andersartiger Risiken bei Kündigungsrechten

Caution: Dies ist eine externe E-Mail und könnte verdächtige Inhalte enthalten. Bitte seien Sie vorsichtig, wenn Sie auf Links klicken oder Anhänge öffnen. Im Zweifel kontaktieren Sie bitte Ihre IT-Abteilung..

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf IDW ERS FAB 22.

Der Entwurf stellt klar, dass strukturierte Finanzinstrumente grundsätzlich einheitlich zu bilanzieren sind und eine getrennte Bilanzierung nur dann in Betracht kommt, wenn das eingebettete Derivat im Vergleich zum Basisinstrument andersartige Risiken begründet (Tz.
7–9). Maßgeblich ist dabei die Risikovergleichsbetrachtung zwischen Basisinstrument und eingebettetem Derivat zum Zeitpunkt des Zugangs (Tz.
16).

Im Zusammenhang mit vertraglichen Kündigungsrechten stellt sich aus Investorensicht eine Auslegungsfrage zu Tz. 11. Dort wird ausgeführt, dass andersartige Risiken insbesondere vorliegen, wenn das eingebettete Derivat einem von der Bonität des Emittenten bzw. Schuldners abweichenden Bonitätsrisiko unterliegt. Zugleich wird klargestellt, dass Kauf-, Verkaufs-, Vorfälligkeits- oder Verlängerungsoptionen keine andersartigen Risiken begründen, sofern ihr Wert im Wesentlichen vom Zins abhängt.

In der Praxis können Kündigungsrechte jedoch ökonomisch maßgeblich von Veränderungen der Kredit- bzw. Spreadkomponente beeinflusst sein, ohne dass ein von der Emittentenbonität abweichendes Bonitätsrisiko vorliegt. Das Kündigungsrecht bezieht sich in diesen Fällen weiterhin auf dieselbe Bonität wie das Basisinstrument; die Wertentwicklung wird jedoch nicht primär durch Zinsänderungen bestimmt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Tatbestandsmerkmal „andersartige Risiken“ in solchen Konstellationen auszulegen ist. Der Entwurf enthält für zinsabhängige Optionen eine Wesentlichkeitsbetrachtung („im Wesentlichen vom Zins abhängig“), lässt jedoch offen, ob und in welcher Weise eine entsprechende Dominanzprüfung im Bonitätskontext anzuwenden ist.

Eine Klarstellung, ob und nach welchen Kriterien in diesen Fällen eine Risikodifferenzierung vorzunehmen ist, würde zur systematischen Kohärenz und Anwendungssicherheit beitragen.

Für die Berücksichtigung dieser Anregung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus F. Rinne
Geschäftsführer
Rivalory Risk & Valuation Advisory GmbH

klaus.rinne@rivalory.com

--
Dr. Klaus Friedrich Rinne

Geschäftsführer
Rivalory Risk & Valuation Advisory GmbH
Josef-Dey-Weg 41, 65929 Frankfurt am Main
+49 152 0266 2003
klaus.rinne@rivalory.com
rivalory.com